



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR

DIE STADTBÜCHEREI RODGAU

(BÜCHEREIORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), in Verbindung mit §§ 1 und 10 Hess. Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 06.07.2009 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Rodgau beschlossen:

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Rodgau betreibt eine Stadtbücherei zur allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung und jedem zugänglich. Alle Personen, die in Rodgau wohnen, sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu nutzen. Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die nicht in Rodgau wohnen.
- (3) Die Stadtbücherei Rodgau setzt sich aus folgenden Stadtteilbüchereien zusammen:
 - a) Stadtteilbücherei Weiskirchen, Schillerstraße 27b
 - b) Stadtteilbücherei Jügesheim, Ludwigstraße 37
 - c) Stadtteilbücherei Nieder-Roden, Puiseauxplatz 3

